



**Öffentlich - rechtliche Vereinbarung
über die Erfüllung der Aufgaben eines
Gemeindeverwaltungsverbandes
(Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)
vom 02. Mai 1974
in der Fassung vom 27. März 2012**

Die Stadt Furtwangen und die Gemeinde Gütenbach schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) folgende

VEREINBARUNG:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Furtwangen (Erfüllende Gemeinde) erfüllt an Stelle der Gemeinde Gütenbach (Nachbargemeinde) in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) (Erfüllungsaufgaben):
 1. die vorbereitende Bauleitplanung und
 2. die Angelegenheiten des Personenstandswesens unter der Voraussetzung, dass ein einheitlicher Standesamtsbezirk mit einem gemeinsamen Standesamt nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz gebildet wird. Die Aufgaben des Personenstandswesens werden durch die erfüllende Gemeinde in eigener Zuständigkeit für den einheitlichen Standesamtsbezirk erfüllt. Genauer ist in § 6 dieser Vereinbarung geregelt.
- (2) Die Stadt Furtwangen berät die Gemeinde Gütenbach bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, hat sich die Gemeinde Gütenbach der Beratung durch die Stadt Furtwangen zu bedienen.
- (3) Die Stadt Furtwangen erledigt für die Gemeinde Gütenbach in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 1. Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus, insbesondere Beratung bei Statik- und Ingenieurleistungen im Bereich Hoch- und Tiefbau sowie bei energetischen Maßnahmen als auch die Aushilfe in diesen Bereichen und deren haftungsrechtlichen Beurteilungen, sofern die Stadt Furtwangen das entsprechende fachliche KnowHow im Personalstand vorweisen kann,

3. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
 4. die Erfüllung der Aufgaben zur Sicherung des Rechtsanspruchs für Kleinkinder unter drei Jahren ab 2013 durch entsprechende Angebote, sowie bis dahin je nach Bedarf die Möglichkeit der Kleinkindbetreuung unter drei Jahren in örtlichen Einrichtungen. Dabei erstellen beide Kommunen jeweils für ihr Gemeindegebiet eine eigenständige örtliche Bedarfsplanung. Die von den Eltern zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge verbleiben in der Einrichtung, in der ihr Kind angemeldet ist. Es gelten die im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 01.01.2009 zum Interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zwischen den Städten und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises getroffenen Vereinbarungen.
- (4) Die Stadt Furtwangen und die Gemeinde Gütenbach ermöglichen sich gegenseitig den Zugriff auf Daten des WebGIS oder ähnlichen Programmen, sofern die Daten benachbarte Grundstücke der Gemeindegrenze betrifft.
 - (5) Die Stadt Furtwangen nimmt ferner die der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2

Zweckverbände Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Sofern die Stadt Furtwangen nach § 61 Abs. 7 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Baugesetzbuch oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

- (1) Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbands oder Planungsverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so kann die Gemeinde Gütenbach, in deren Rechtsstellung die Stadt Furtwangen eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
- (2) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrecht werden von der Stadt Furtwangen im Benehmen mit der Gemeinde Gütenbach wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

§ 3

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Über die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4 wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt; eine dauernde Übertragung ist abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 2 GemO durch Satzung zu regeln.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 4 weiteren Vertretern, von denen 2 auf die Stadt Furtwangen und 2 auf die Gemeinde Gütenbach entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem Gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses ist der Bürgermeister der Stadt Furtwangen. Im Verhinderungsfall wird er von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 4

Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Gemeinsamen Ausschuss gelten die Vorschriften über die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes entsprechend.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und sich unter diesen Anwesenden mindestens je ein Vertreter der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden befindet und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

§ 5

Finanzierung

- (1) Die Stadt Furtwangen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Dienstleistungen kostendeckende Entgelte, sofern in dieser Vereinbarung keine besonderen anderweitigen Regelungen getroffen wurden.
- (2) Die Gemeinde Gütenbach erstattet der Stadt Furtwangen den nicht nach Abs. 1 und anderweitig gedeckten Aufwand nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl, oder einem anderen vom Gemeinsamen Ausschuss festgesetzten Schlüssel.
- (3) Die Kostenteile für regelmäßig wiederkehrende Leistungen sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, hat die Gemeinde Gütenbach zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

Für die weiteren Leistungen ist von Fall zu Fall die Kostentragung und Fälligkeit zu vereinbaren.

§ 6

Regelungen zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens

- (1) Der einheitliche Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung „Standesamt Furtwangen-Gütenbach“.
- (2) Dienstsitz des Standesamts ist die Stadt Furtwangen im Schwarzwald. Die bisherigen Standesämter der Gemeinde Gütenbach werden von der Stadt Furtwangen zu Außenstellen des Standesamts „Furtwangen-Gütenbach“ gewidmet.
- (3) Die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den einheitlichen Standesamtsbezirks erfolgt durch die Stadt Furtwangen. Auf Antrag jeder beteiligten Gemeinde wird die Stadt Furtwangen Eheschließungsstandesbeamte nach § 1 Abs. 4 DVOPStG bestellen.
- (4) Die beteiligten Gemeinden überlassen der Stadt Furtwangen alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen der bisherigen Standesämter, wie z.B. Personenstandsbücher, Zweitbücher und Sammelakten.

Der Standesbeamte der Außenstelle erhält das gleiche Zugriffsrecht auf die Unterlagen des Standesamtbezirks wie die Hauptstelle.

Die nicht mehr fortgeführten Personenstands- und Sicherungsregister nach § 5 Abs. 5 PStG, die nach § 7 Abs. 3 PStG zu Archivgut wurden bzw. künftig werden, verbleiben in den Gemeindearchiven der beteiligten Gemeinden.

- (5) Die Stadt Furtwangen erhebt Gebühren und Auslagen in eigener Zuständigkeit und erhält alle Einnahmen aus der Wahrnehmung der Aufgabe des Standesamtswesens im einheitlichen Bezirk, soweit nicht in Abs. 6 eine andere Regelung getroffen wird.
- (6) Trägt die Gemeinde Gütenbach die Personalkosten für die in der Außenstelle des Standesamtsbezirks Furtwangen-Gütenbach tätige Beamte und Beschäftigte, so kann die Gemeinde Gütenbach die dort anfallenden Gebühren aufgrund Bundesrecht vereinnahmen.

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwendungen für Aufgaben im Personenstandswesens im einheitlichen Standesamtsbezirk (z.B. EDV, Siegel, einheitliche Beschaffungen) werden von der Gemeinde Gütenbach gegenüber der Stadt Furtwangen nach tatsächlichem Aufwand jährlich abgerechnet. Aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres zahlt die Gemeinde Gütenbach dann vierteljährliche Abschlagszahlungen an die Stadt Furtwangen, die mit der Jahresrechnung verrechnet werden.

Sollte im Rahmen der Übernahme der Personenstandsbücher oder –register ein Nacherhebungs- und Berichtigungsaufwand anfallen, wird der Stadt Furtwangen dieser Aufwand auf Nachweis in Höhe der jeweiligen Verrechnungssätze nach der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums von der jeweiligen Gemeinde erstattet.

Der Aufwandsersatz wird entsprechend den Regelungen der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums bei deren Änderung jeweils angepasst.

Die Festlegung des Aufwandsersatzes wird nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren anhand der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben überprüft. Sollten sich wesentliche Abweichungen gegenüber der Festlegung in Absatz (5) der Vereinbarung ergeben, wird der Pauschalbetrag angepasst und entsprechend vereinbart.

- (7) Die Stadt Furtwangen ist berechtigt, § 6 dieser Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen.

Die Gemeinde Gütenbach ist für sich berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen, um aus dem einheitlichen Standesamtsbezirks auszutreten.

Die Bestellung für den einheitlichen Standesamtsbezirks ist aufzuheben.

- (8) Die Stadt Furtwangen ist berechtigt, weitere Gemeinden in den einheitlichen Standesamtsbezirk durch Ergänzung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Alle beteiligten Gemeinden haben der Aufnahme vorab zuzustimmen.

- (9) Die Bildung, Änderung und Aufhebung des gemeinsamen Standesamtsbezirks „Furtwangen-Gütenbach“ ist von den beteiligten Gemeinden in ihren amtlichen Bekanntmachungsorganen zu veröffentlichen und durch die Stadt Furtwangen der Fachaufsicht mitzuteilen. Die Vereinbarung über den einheitlichen Standesamtsbezirk wird zum nächstfolgenden Quartalsbeginn nach dem Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

§ 7

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.
- (2) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung in der Fassung vom 27.03.2012 tritt am in Kraft.

Die bisher geltend Vereinbarung in der Fassung vom 02. Mai 1974 tritt am außer Kraft.

Für die Stadt Furtwangen

Für die Gemeinde Gütenbach

Josef Herdner
Bürgermeister

Rolf Breisacher
Bürgermeister